

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2025

Textliche Gegenüberstellung der geänderten
Warennummern zum Vorjahr

Ausgabe 2025

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen im November 2024

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon: +49 (0) 611 / 75 83 33

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Wichtige Informationen

für Ihre Meldungen zur Außenhandelsstatistik – Extra- sowie Intrahandel – ab Januar 2025

Durch Verordnung der Kommission der Europäischen Union (EU) werden zum 1. Januar 2025 mehrere Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur (KN) und damit auch im deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) rechtswirksam.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Änderungen zusammengestellt, die sich unmittelbar auf die Meldung zur Außenhandelsstatistik auswirken, d.h. alle Veränderungen von Warennummern und Besonderen Maßeinheiten.

Allgemeine Erläuterungen zur Textlichen Gegenüberstellung

Bei dieser Veröffentlichung, der sog. **Textlichen Gegenüberstellung**, werden die geänderten Warennummern des aktuellen Jahres durch entsprechende Auszüge aus den überarbeiteten Kapiteln des Warenverzeichnisses veranschaulicht und den Warennummern des Vorjahres gegenübergestellt. Die Textliche Gegenüberstellung ist zu trennen von der **Numerischen Gegenüberstellung**, die eine Übersicht der Änderungen (in Form von Excel-Dateien) einschließlich der Beziehungen zwischen alten und neuen Warennummern beinhaltet.

Hinweis: In Einzelfällen können die sog. „wiederverwendeten“ Warennummern in der textlichen Gegenüberstellung von denen in der numerischen Gegenüberstellung abweichen.

Anmerkungen zur Textlichen Gegenüberstellung

- Einträge in der **Spalte „Besondere Maßeinheit“** beziehen sich auf die Warennummern des Jahres 2025.
- Der **Zusatz „ex“** markiert Warennummern aus 2024, deren Inhalt (ganz oder teilweise) in mehrere Warennummern des Jahres 2025 übergegangen ist. Für die Zuordnung einer alten Warennummer kommt also mehr als eine neue Warennummer in Betracht.

Beispiel: In der Spalte Warennummer 2024 steht „ex 0302 81 80“. Dies bedeutet: Der Inhalt der Warennummer „0302 81 80“ aus dem Jahr 2024 verteilt sich auf die beiden neuen Warennummern „0302 81 50“ und „0302 81 70“ des Jahres 2025 im Verhältnis 1:n.

- Einträge in der **Spalte „Änderungsart“** weisen auf folgende Änderungen im Warenverzeichnis 2025 (im Vergleich zu 2024) hin:

Änderungsart	Erläuterung
N	Neue Warennummer
X	Gelöschte Warennummer
W	Wiederverwendete Warennummer
T	Textliche Änderung

Sonstiges:

Textliche Änderungen sind in der Buchausgabe des Warenverzeichnisses (Ausgabe 2025) mit einem Punkt (●) am linken Rand gekennzeichnet. Ein Stern (★) gibt an, dass es sich um eine neue Warennummer handelt. Ein Quadrat (■) weist darauf hin, dass sich der Inhalt einer Warennummer trotz gleichlautender Nummer geändert hat (wiederverwendete Warennummer).

Eine kostenfreie PDF-Version des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik finden Sie auf unserer Internetseite unter: <https://www.destatis.de/warenverzeichnis>

Textliche Gegenüberstellung

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
Kapitel 01				
▪ Bei der Warennummer 0106 19 00 wird die Fußnote 1) hinzugefügt:		T		
1) Bei der Einfuhr in die Europäische Union gilt die besondere Maßeinheit St.		T		
Kapitel 03				
▪ Die Zusätzliche Anmerkung 2. d) wird textlich neu gefasst:		T		
2. d) Hochseehaie (Hexanchus griseus, Centorhinus maximus, Rhinodon typus, oder der Familien Alopiidae, Carcharhinidae, Sphyrnidae und Isuridae) der Warennummern 0304 47 90, 0304 88 22 und 0304 88 29.		T		
▪ Die Warennummer 0302 81 80 wird gestrichen und ersetzt durch die zwei neuen Warennummern 0302 81 50 und 0302 81 70:		X		0302 81 80
--- Kurzflossen-Makohai (<i>Isurus Oxyrinchus</i>)	0302 81 50	N	—	ex 0302 81 80
--- andere	0302 81 70	N	—	ex 0302 81 80
▪ Die Warennummer 0303 81 90 wird gestrichen und ersetzt durch die zwei neuen Warennummern 0303 81 50 und 0303 81 80:		X		0303 81 90
--- Kurzflossen-Makohai (<i>Isurus Oxyrinchus</i>)	0303 81 50	N	—	ex 0303 81 90
--- andere	0303 81 80	N	—	ex 0303 81 90
▪ Die Warennummer 0303 92 00 wird gestrichen und die HS-Unterposition 0303 92 wird unterteilt in die fünf neuen Warennummern 0303 92 15, 0303 92 30, 0303 92 40, 0303 92 50 und 0303 92 90:		X		0303 92 00
--- Haifischflossen:				
--- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaie (<i>Scyliorhinus spp.</i>)	0303 92 15	N	—	ex 0303 92 00
--- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	0303 92 30	N	—	ex 0303 92 00
--- Blauhaie (<i>Prionace glauca</i>).....	0303 92 40	N	—	ex 0303 92 00
--- Kurzflossen-Makohai (<i>Isurus Oxyrinchus</i>)	0303 92 50	N	—	ex 0303 92 00
--- andere	0303 92 90	N	—	ex 0303 92 00
▪ Die Warennummer 0304 88 19 wird gestrichen und ersetzt durch die zwei neuen Warennummern 0304 88 22 und 0304 88 29:		X		0304 88 19
--- Kurzflossen-Makohai (<i>Isurus Oxyrinchus</i>)	0304 88 22	N	—	ex 0304 88 19
--- andere	0304 88 29	N	—	ex 0304 88 19
▪ Die Warennummer 0305 71 00 wird gestrichen und die HS-Unterposition 0305 71 wird unterteilt in die fünf neuen Warennummern 0305 71 15, 0305 71 30, 0305 71 40, 0305 71 50 und 0305 71 90:		X		0305 71 00

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2025

Textliche Gegenüberstellung

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
-- Haifischflossen:				
-- Dornhaie (<i>Squalus acanthias</i>) und Katzenhaie (<i>Scyliorhinus</i> spp.)	0305 71 15	N	–	ex 0305 71 00
-- Heringshaie (<i>Lamna nasus</i>)	0305 71 30	N	–	ex 0305 71 00
-- Blauhaie (<i>Prionace glauca</i>).....	0305 71 40	N	–	ex 0305 71 00
-- Kurzflossen-Makohai (<i>Isurus Oxyrinchus</i>)	0305 71 50	N	–	ex 0305 71 00
-- andere	0305 71 90	N	–	ex 0305 71 00
Kapitel 06				
▪ Die HS-Position 0601 und die beiden HS-Unterpositionen 0601 10 und 0601 20 werden textlich neu gefasst:				
Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Krallenwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212):	0601	T		
– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Krallenwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend:		T		
– Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Krallenwurzeln und Wurzelstöcke, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln:		T		
Kapitel 07				
▪ Die Warennummer 0702 00 00 wird gestrichen und die HS-Position 0702 wird unterteilt in die drei neuen Warennummern 0702 00 10, 0702 00 91 und 0702 00 99:				
Tomaten, frisch oder gekühlt:	0702			
– Ganze Tomaten, mit einem größten Durchmesser von weniger als 47 mm	0702 00 10	N	–	ex 0702 00 00
– andere:				
-- in Rispen	0702 00 91	N	–	ex 0702 00 00
-- andere	0702 00 99	N	–	ex 0702 00 00
Kapitel 15				
▪ Die Warennummer 1518 00 95 wird textlich neu gefasst:				
-- ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen oder von tierischen und pflanzlichen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen oder von tierischen und mikrobiellen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen oder von tierischen, pflanzlichen und mikrobiellen Fetten und Ölen sowie deren Fraktionen.....		T		

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
Kapitel 20				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Zusätzlichen Anmerkungen 2 a), 2 b) und 6. werden textlich neu gefasst:</i> 		T		
<p>2.a) Als Gehalt an verschiedenen Zuckern, berechnet als Saccharose („Zuckergehalt“), von Waren dieses Kapitels gilt der bei 20 °C refraktometrisch – nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014¹⁾ vorgesehenen Methode – ermittelte Wert, multipliziert mit einem der folgenden Faktoren: [...]</p> <p>2.b) Der in den Unterpositionen der Position 2009 verwendete Ausdruck „Brixwert“ entspricht dem bei 20 °C refraktometrisch – nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014¹⁾ vorgesehenen Methode – ermittelten Wert.</p> <p>6. Als „konzentrierter Traubensaft (einschließlich Traubenmost)“ (Warennummern 2009 69 51 und 2009 69 71¹⁾ gilt Traubensaft (einschließlich Traubenmost), bei dem der – nach der im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 974/2014¹⁾ vorgesehenen Methode – bei einer Temperatur von 20 °C auf dem Refraktometer abgelesene Trockenmassegehalt nicht unter 50,9 % liegt.</p>				
Kapitel 23				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Zusätzlichen Anmerkungen 1., 2. und 5. werden textlich neu gefasst:</i> 		T		
<p>1. Zu den Warennummern 2303 10 11 und 2303 10 19 gehören nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung. Ausgenommen sind Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder mit Erzeugnissen aus Mais, die mit anderen Verfahren als der Nassmüllerei zur Herstellung von Maisstärke gewonnen wurden. Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang III Teil K der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang III Teil G der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen.</p> <p>2. Zu Warennummer 2306 90 05 gehören nur Rückstände aus der Gewinnung von Maiskeimöl, die die folgenden auf die Trockenmasse bezogenen Gewichtsanteile enthalten:</p> <p>a) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von weniger als 3 GHT:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkegehalt: weniger als 45 GHT – Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,25): 11,5 GHT oder mehr; <p>b) Erzeugnisse mit einem Gehalt an Fett von 3 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 8 GHT:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stärkegehalt: weniger als 45 GHT – Proteingehalt (Stickstoffgehalt x 6,25): 13 GHT oder mehr. <p>Darüber hinaus dürfen die Rückstände nicht andere als vom Maiskorn stammende Anteile aufweisen. Zur Bestimmung des Stärke- und Proteingehalts sind die jeweiligen in Anlage III Teilen K und C der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beschriebenen Methoden anzuwenden. Zur Bestimmung des Fett- und des Feuchtigkeitsgehalts sind die jeweiligen in der Anlage III Teilen G und A der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 beschriebenen Methoden anzuwenden. [...]</p>				

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2025

Textliche Gegenüberstellung

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
5. Zur Warennummer 2309 90 20 gehören – mit Ausnahme von Mischungen aus Rückständen der Maisstärkegewinnung mit Erzeugnissen von anderen Pflanzen oder Erzeugnissen aus Mais, die aus anderen Verfahren als der Nassmüllerei zur Maisstärkeherstellung gewonnen wurden – nur Rückstände aus der Maisstärkegewinnung die enthalten: – 15 GHT oder weniger Rückstände vom Sichten von Mais aus dem nassmüllerischen Verfahren und/oder – Rückstände aus Maisquellwasser aus dem nassmüllerischen Verfahren, das zur Herstellung von Alkohol oder anderen Erzeugnissen aus Stärke gebraucht wurde. Diese Erzeugnisse können auch Rückstände aus der Maiskeimölgewinnung mittels nassmüllerischem Verfahren enthalten. Ihr Stärkegehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang III Teil K der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 und bezogen auf die Trockenmasse, darf 28 GHT nicht übersteigen. Der Fettgehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang III Teil G der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 und bezogen auf die Trockenmasse, darf 4,5 GHT nicht übersteigen. Der Proteingehalt, bestimmt nach der Methode gemäß Anhang III Teil C der Verordnung (EG) Nr. 152/2009 und bezogen auf die Trockenmasse, darf 40 GHT nicht übersteigen.				
Kapitel 27				
▪ Die Warennummer 2710 19 43 wird gestrichen und ersetzt durch die beiden neuen Warennummern 2710 19 42 und 2710 19 44:		X		2710 19 43
----- mit einem Schwefelgehalt von 0,001 GHT oder weniger:				
----- mit einem Gehalt an biobasiertem Kohlenstoff ¹⁾ von mindestens 80 GHT.....	2710 19 42	N	–	ex 2710 19 43
----- anderes.....	2710 19 44	N	–	ex 2710 19 43
▪ Bei der Warennummer 2710 19 42 wird die Fußnote ¹⁾ hinzugefügt:		T		
1) Definition gemäß der Norm EN 16575.		T		
▪ Die Warennummer 2710 91 00 wird gestrichen und die HS-Unterposition 2710 91 wird unterteilt in die zwei neuen Warennummern 2710 91 10 und 2710 91 90:		X		2710 91 00
– – polychlorierte Biphenyle (PCB), polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend:				
– – polychlorierte Biphenyle (PCB) in einer Konzentration von 50 mg/kg oder mehr enthaltend.....	2710 91 10	N	–	ex 2710 91 00
– – andere, polychlorierte Terphenyle (PCT) oder polybromierte Biphenyle (PBB) enthaltend, auch polychlorierte Biphenyle (PCB) in einer Konzentration von weniger als 50 mg/kg enthaltend.....	2710 91 90	N	–	ex 2710 91 00
Kapitel 29				
▪ Die Warennummer 2903 89 80 wird gestrichen und ersetzt durch die beiden neuen Warennummern 2903 89 20 und 2903 89 70:		X		2903 89 80
– – Hexabromcyclododecane (HBCD)	2903 89 20	N	–	ex 2903 89 80
– – andere.....	2903 89 70	N	–	ex 2903 89 80

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2025

Textliche Gegenüberstellung

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 2929 90 00 wird gestrichen und die HS-Unterposition 2929 90 wird unterteilt in die zwei neuen Warennummern 2929 90 10 und 2929 90 90: 		X		2929 90 00
– andere:				
– – N,N-Dimethylphosphoramidchlorid	2929 90 10	N	–	ex 2929 90 00
– – andere	2929 90 90	N	–	ex 2929 90 00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 2930 90 98 wird gestrichen und ersetzt durch die beiden neuen Warennummern 2930 90 80 und 2930 90 95: 		X		2930 90 98
– – Phorat (ISO)	2930 90 80	N	–	ex 2930 90 98
– – andere	2930 90 95	N	–	ex 2930 90 98
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 2931 49 90 wird gestrichen und ersetzt durch die drei neuen Warennummern 2931 49 50, 2931 49 60 und 2931 49 80: 		X		2931 49 90
– – – Bis(1-methylpentyl)methylphosphonat	2931 49 50	N	–	ex 2931 49 90
– – – Butylmethylphosphinat	2931 49 60	N	–	ex 2931 49 90
– – – andere	2931 49 80	N	–	ex 2931 49 90
Kapitel 31				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 3102 10 10 wird gestrichen und ersetzt durch die drei neuen Warennummern 3102 10 12, 3102 10 15 und 3102 10 19: 		X		3102 10 10
– – Harnstoff mit einem Gehalt an Stickstoff von mehr als 45 GHT, bezogen auf das Gewicht des wasserfreien Stoffes:				
– – – in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Harnstoff von mindestens 31,8 GHT, jedoch nicht mehr als 33,2 GHT	3102 10 12	N	Kg N	ex 3102 10 10
– – – in wässriger Lösung, mit einem Gehalt an Harnstoff von mehr als 33,2 GHT, jedoch nicht mehr als 55 GHT	3102 10 15	N	Kg N	ex 3102 10 10
– – andere	3102 10 19	N	Kg N	ex 3102 10 10
Kapitel 44				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 4401 49 00 wird gestrichen und die HS-Unterposition 4401 49 wird unterteilt in die zwei neuen Warennummern 4401 49 10 und 4401 49 90: 		X		4401 49 00
– – andere:				
– – – Rinde und Produktionsabfälle, Reste, Ausschuss und Rückstände	4401 49 10	N	–	ex 4401 49 00
– – – andere	4401 49 90	N	–	ex 4401 49 00
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 4411 13 92 wird gestrichen und ersetzt durch die zwei neuen Warennummern 4411 13 91 und 4411 13 93: 		X		4411 13 92
– – – – mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ (HDF):				
– – – – Laminatbodenbeläge	4411 13 91	N	m ³	ex 4411 13 92
– – – – andere	4411 13 93	N	m ³	ex 4411 13 92

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 4411 14 92 wird gestrichen und ersetzt durch die zwei neuen Warennummern 4411 14 91 und 4411 14 93: 		X		4411 14 92
---- mit einer Dichte von mehr als 0,8 g/cm ³ (HDF):				
---- Laminatbodenbeläge	4411 14 91	N	m ³	ex 4411 14 92
---- andere	4411 14 93	N	m ³	ex 4411 14 92
Kapitel 76				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Zusätzliche Anmerkung 2. wird textlich neu gefasst: 		T		
2. Im Sinne der Warennummern 7606 12 11 und 7606 12 19 gelten als:				
<ul style="list-style-type: none"> – Bänder für Getränkedosenkörper: Bleche oder Bänder in Rollen, gewalzt, mit Mangan und Magnesium als Hauptlegierungselementen und mit einer Mindestzugfestigkeit von 262 MPa. Die Bleche oder Bänder haben über die gesamte Länge einen gleichbleibenden Querschnitt, eine Breite von 300 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2 000 mm und eine Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,4 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Die Bänder für Getränkedosenkörper sind vorgeschmiert und haben eine glänzende Oberfläche; – Bänder für Getränkedosendeckel und Getränkedosenlaschen: Bleche oder Bänder in Rollen, gewalzt, mit Magnesium als Hauptlegierungselement und mit einer Mindestzugfestigkeit von 345 MPa. Die Bleche oder Bänder haben über die gesamte Länge einen gleichbleibenden Querschnitt, eine Breite von 30 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 2000 mm und eine Dicke von mehr als 0,2 mm, jedoch nicht mehr als 0,35 mm, wobei die Länge immer die Breite und die Dicke überschreitet. Die Bänder für Getränkedosendeckel sind auf beiden Seiten lackiert. Die Bänder für Getränkedosenlaschen sind entfettet und geölt. 				
Kapitel 85				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die zusätzliche Anmerkung 2. wird gestrichen: 		T		
2. Nur für die Zwecke der Warennummern 8528 71 15 und 8528 71 91 erfasst der Begriff „Modem“ Geräte oder Vorrichtungen, die Eingangs- und Ausgangssignale modulieren und demodulieren, wie V.90-Modems oder Kabelmodems, sowie andere Geräte, die für den Zugang zum Internet ähnliche Technologien verwenden, wie WLAN, ISDN und Ethernet. Der Zugang zum Internet kann durch den Dienstanbieter beschränkt sein. Geräte dieser Warennummern müssen einen wechselseitigen Kommunikationsprozess oder einen wechselseitigen Informationsfluss zur Herstellung eines interaktiven Informationsaustausches ermöglichen.				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Warennummer 8503 00 99 wird gestrichen und ersetzt durch die beiden neuen Warennummern 8503 00 20 und 8503 00 98: 		X		8503 00 99
– Stahl-Elektrobleche und Rotor- und Statorkerne, auch geschichtet ...	8503 00 20	N	–	ex 8503 00 99
– andere:				
– – aus Eisen oder Stahl gegossen	8503 00 91			
– – andere	8503 00 98	N	–	ex 8503 00 99

Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik zum 1.1.2025

Textliche Gegenüberstellung

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
▪ Die beiden Warennummern 8521 10 20 und 8521 10 95 werden gestrichen und ersetzt durch die neue Warennummer 8521 10 00:		X X		8521 10 20 8521 10 95
– Magnetbandgeräte	8521 10 00	N	St	s.o.
▪ Die drei Warennummern 8527 21 20, 8527 21 52 und 8527 21 59 werden gestrichen und ersetzt durch die neue Warennummer 8527 21 30:		X X X		8527 21 20 8527 21 52 8527 21 59
– – – Geräte, die digitale Radio-Daten-System-Signale (RDS) empfangen und decodieren können	8527 21 30	N	St	s.o.
▪ Die fünf Warennummern 8528 71 11, 8528 71 15, 8528 71 19, 8528 71 91 und 8528 71 99 werden gestrichen und ersetzt durch die neue Warennummer 8528 71 00:		X X X X X		8528 71 11 8528 71 15 8528 71 19 8528 71 91 8528 71 99
– – – der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet	8528 71 00	N	St	s.o.
▪ Die sieben Warennummern 8529 90 18, 8529 90 20, 8529 90 40, 8529 90 65, 8529 90 91, 8529 90 92 und 8529 90 97 werden gestrichen.		X X X X X X X		8529 90 18 8529 90 20 8529 90 40 8529 90 65 8529 90 91 8529 90 92 8529 90 97
▪ Die o.a. Warennummern werden ersetzt durch die neue Warennummern 8529 90 30, 8529 90 93 und 8529 90 96:				ex 8529 90 18 ex 8529 90 20
– – – zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen)	8529 90 30	N	–	8529 90 65
– – – andere:				ex 8529 90 20 ex 8529 90 40
– – – – für Geräte der Positionen 8527 und 8528.....	8529 90 93	N	–	ex 8529 90 91 ex 8529 90 92
– – – – andere	8529 90 96	N	–	ex 8529 90 18 ex 8529 90 20 ex 8529 90 40 ex 8529 90 91 ex 8529 90 92 8529 90 97

Kapitel 98

- Fußnote 3) wird textlich neu gefasst:

T

- 3) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) vom 07.07.2021 (BGBl. Jg. 2021, Teil I Nr. 43, S. 2580), in der jeweils gültigen Fassung.

Warenbezeichnung /Texte	Warennummer 2025	Ände- rungsart	Besondere Maßeinheit	Warennummer 2024
Kapitel 99				
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Überschrift wird textlich neu gefasst:</i> <p style="margin-left: 20px;">Zusammenstellung verschiedener Waren und besondere Warenbewegungen</p>		T		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Vorbemerkung wird textlich neu gefasst:</i> <p style="margin-left: 20px;">Die Warennummern dieses Kapitels dienen der statistischen Erfassung des Außenhandels von Zusammenstellungen verschiedener Waren und besonderen Warenbewegungen, die in den Kapiteln 01 bis 98 nicht erfasst sind. Zum Teil dürfen diese Warennummern bei der Anmeldung nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden; im Übrigen sind die jeweiligen Hinweise zu beachten. Diese Warennummern kommen nicht in Betracht, wenn aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine detaillierte Einreihung der Einzelwaren in die Kombinierte Nomenklatur erforderlich ist. Beispielsweise sind sie für außenwirtschaftsrechtlich genehmigungspflichtige Waren nicht zulässig, selbst wenn ihrer statistischen Verwendung nichts im Wege steht.</p>		T		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Fußnote 3) wird textlich neu gefasst:</i> <p>3) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des Warenverkehrs mit dem Ausland (Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung - AHStatDV) vom 07.07.2021 (BGBl. Jg. 2021, Teil I Nr. 43, S. 2580), in der jeweils gültigen Fassung.</p>		T		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Der Text unterhalb der Warennummer 9990 99 30 wird textlich neu gefasst:</i> <p style="margin-left: 20px;">Diese Warennummer gilt für Zusammenstellungen (Sortimente) von Waren der sog. Befreiungsliste nach Anlage 4 AHStatDV, zuvor nicht genannt, sowie von Warenlieferungen an Schiffe bzw. Flugzeuge in ausländischen Häfen bzw. Flughäfen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer gebietsansässigen Person befinden.</p>		T		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Überschrift zu genehmigungspflichtigen Sammelwarenummern wird textlich neu gefasst:</i> <p style="margin-left: 20px;">Nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes: (anwendbar nur für den Intrahandel und für Ausfuhren im Extrahandel gem. § 30 AHStatDV 1))</p>		T		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Fußnote 1) wird textlich neu gefasst:</i> <p style="margin-left: 20px;">1) Ab Inkrafttreten der sich im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Novelle der AHStatDV werden keine Genehmigungen mehr für den Eingang im Intrahandel erteilt. Ferner entfallen ab diesem Zeitpunkt die Sammelwarenummern 9990 99 23 sowie 9990 99 24 und werden von der Sammelwarenummer 9990 99 25 mit abgedeckt. (Stand: 10.10.2024))</p>		T		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Die Warennummern 9990 99 23 und 9990 99 24 werden vorbestehend des Inkrafttretens der neuen AHStatDV gestrichen und durch die bestehende Warennummer 9990 99 25 mit abgedeckt.</i> 		X X		9990 99 23 9990 99 24
<p>Andere Zusammenstellungen (Sortimente).....</p>	9990 99 25	W	–	s.o.